

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/7985 –**

Erhebung von Vermögensteuer für die Jahre 1995 und 1996

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 93, 121, vom 22. Juni 1995) ist das bisherige Vermögensteuergesetz längstens bis zum 31. Dezember 1996 anwendbar. Die Anwendbarkeit des bisherigen Vermögensteuergesetzes auf noch ausstehende Veranlagungen der Jahre 1995 und 1996 ist strittig.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Beschuß des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 93, 121, vom 22. Juni 1995) dahin gehend zu interpretieren ist, daß das bis 1996 geltende Vermögensteuergesetz auch nicht mehr auf noch ausstehende Vermögensteuerveranlagungen für die Jahre 1995 und 1996 anzuwenden ist (vgl. Finanzgericht Düsseldorf – Az.: 12 V 2951/97 vom 26. Mai 1997)?

Die Bundesregierung teilt die von einigen Steuerrechtlern geäußerte Meinung nicht, der Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zur Vermögensteuer lasse eine Erhebung dieser Steuer nach dem 31. Dezember 1996 nicht mehr zu. Der Bundesfinanzhof hat mit Beschuß vom 18. Juni 1997 – II B 33/97 – die übereinstimmende Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bestätigt, daß das Vermögensteuergesetz auf alle bis zum 31. Dezember 1996 verwirklichten Tatbestände auch bei Durchführung der Vermögensteuerveranlagung nach dem 31. Dezember 1996 weiterhin anwendbar ist. Der Beschuß des II. Senats des Bundesfinanzhofs, mit dem dieser eine Beschwerde eines Steuerbürgers gegen eine die Aussetzung der Vollziehung ablehnende Entscheidung des Finanzgerichts des Saarlandes zurückgewiesen hat, wird in Kürze im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

2. Wie viele Vermögensteuerveranlagungen für das Jahr 1995 waren nach Kenntnis der Bundesregierung am 31. Dezember 1996 noch nicht bestandskräftig?
Welchen wertmäßigen Umfang hatten diese?

Die Veranlagung der Vermögensteuer obliegt den Landesfinanzbehörden. Meldungen über den Stand der Veranlagungen sowie über deren wertmäßigen Umfang werden seit längerer Zeit nicht mehr abgegeben. Nach Auskünften einiger Länder sind die Vermögensteuerveranlagungen für das Jahr 1995 dort zu ca. 90 % erledigt.

3. Wie viele Vermögensteuerveranlagungen für die Jahre 1995 und 1996 waren am 1. Mai 1997 noch nicht bestandskräftig?
Welchen wertmäßigen Umfang hatten diese?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die noch ausstehenden Vermögensteuerveranlagungen für die Jahre 1995 und 1996 entsprechend dem bis 1996 geltenden Vermögensteuergesetz zu gewährleisten?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Veranlagung der ihnen zustehenden Vermögensteuer entsprechend dem für Veranlagungszeitpunkte bis einschließlich 1. Januar 1996 gelgenden Vermögensteuergesetz durchführen werden.